

Datum und Ort	Betreff	Text	Unterschriften	Bemerkungen
04.01.1857	Ansäßigmachung und Verehelichung des Joseph Huber von Lengdorf betreffend	<p>Es erscheint Joseph Huber, Erdinger Sattlergeselle von Lengdorf mit dem Ansuchen um Aufnahme als Sattlermeister in Glonn in Folge dews vorgelegten Kaufvertrages vom 1.Nov.1856. Hierauf entgegnet die gemeinde Glonn, daß sie dieses Ansuchen nur dann genehmigen könne, wenn der Verkäufer Heinrich Koch sich ein anderes Besitzthum oder ein anderwärtiges Heimathrecht erworben habe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weil Gültigkeit des kaufvertrages nur dann eintritt, wenn der Verkäufer eine andere Ansäßigmachung erlangt hat / laut Kaufvertrag 2. Weil sonst die Gemeinde Gefahr läuft, eine Familie ohne Nahrungsweig zu bekommen, wenn nemlich(sic) der Verkäufer keine anderes Heimathsrecht erlangen kann. <p>Geschlossen und unterzeichnet</p>		

